



Detlef Berghorn

Verwandtschaft als Streitzusammenhang

**Eine Fall-Geschichte in Beziehungen
im hohen Adel des Alten Reiches,
16. bis 19. Jahrhundert**



Detlef Berghorn: Verwandtschaft als Streitzusammenhang

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR HÖCHSTEN GERICHTSBARKEIT
IM ALTEN REICH

HERAUSGEGEBEN
VON
ANJA AMEND-TRAUT,
FRIEDRICH BATTENBERG, ALBRECHT CORDES,
IGNACIO CZEGUHN, PETER OESTMANN
UND WOLFGANG SELLERT

Band 76

Detlef Berghorn: Verwandtschaft als Streitzusammenhang

Verwandtschaft als Streitzusammenhang

Eine Fall-Geschichte in Beziehungen
im hohen Adel des Alten Reiches,
16. bis 19. Jahrhundert

Von

DETLEF BERGHORN

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Publiziert mit Unterstützung des Landschaftsverbandes Rheinland.



Zugleich Dissertation an der
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, 2018.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2021 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc.,
Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH,
Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau, Verlag Antike und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:

Löwe mit Wappen der Grafen von der Mark; Ausschnitt einer Stammtafel
mit den verschiedenen Linien der Grafen von der Mark
(Brüssel, AGR, Fonds d'Arenberg, Sa 11221, Acte de Thierry de Löwenstein
et Josine de la Marck renonçant à la succession de la Marck, 1611, o. P.);
© Brüssel, Generalstaatsarchiv / Archives générales du Royaume.

Satz: büro m'n, Bielefeld

Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co BuchPartner, Göttingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-52222-3

Inhalt

VORWORT	11
1. EINLEITUNG	13
1.1 Verwandtschaft als Streitzusammenhang	13
1.2 Forschungsfelder, Konzepte und Begriffe	17
Historische Verwandtschaftsforschung	17
Adelsgeschichte und Rechtsgeschichte	20
Erbe als wandelbares Übertragungskonzept	25
Geschlechtergeschichte	26
1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit	28
Causés célèbres, Kasus, Fallgeschichte	28
Erzählung und Deutungshoheit	30
Figurationen: Geschichte in Beziehungen	31
Personensample und Auswahl der Figurationen	33
Gliederung und Leitfragen	36
1.4 Quellen	37
Materialbasis und Archive	37
Transkriptionsregeln	40
2. SCHWÄGER UND SCHWÄGERINNEN	41
2.1 Episode: Die Einnahme Kerpens, 1593	41
2.2 Definitionen, Begriffe und Konzepte: Schwäger und Schwägerinnen in der Forschung	43
Einleitung: Die Semantiken von Verwandtschaft	43
Affinitas	43
Ressourcen und Netzwerke	45
Verheiratete Schwestern	46
Semantiken, Beziehungskonzepte und Handlungserwartungen	46
2.3 Personensample und Kontext	48
Katharina von Manderscheid, ihre Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen	48
Philipp von der Mark, seine Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen	50
Ein geeigneter Schwager?	55
Heirat und Erbverzicht: Eine problematische Schwägerschaft wird geknüpft	57

Konfessionelle Lagerbildung	60
2.4 Ausgangspunkt: Erbfall nach dem Tod des Grafen	
Dietrich VI. von Manderscheid-Schleiden 1593	63
Appell an die Einheit	63
Vollendete Tatsachen	65
Untertanen und Lehnsherren	69
Einvernehmliche Lösungen?	71
2.5 Rechtswege: Schwäger und Schwägerinnen vor Gericht	72
Überblick: Worum geht es in den Gerichtsakten?	72
Ansprüche	73
Elisabeths Rückkehr in ihr Wittum Schleiden	74
Katholiken und Lutheraner	75
Zuständigkeit von Reichskammergericht und Reichshofrat ..	77
Bruch des Land- und des Religionsfriedens	80
Magdalenas Rückkehr in ihr Wittum Kronenburg	81
Erneuter Bruch des Landfriedens	82
2.6 Ergebnisse: Erbteilungen und Heiraten rund um das Erbe	86
Der Zwang zum Kompromiss	86
Erbteilungen	87
Tante-Nichte-Schwäger-Schwägerin: Die Gräfinnenwitwen und ihr Verwandtennetz	90
Endogame Heiraten zur Bündelung der Erbansprüche	94
2.7 Zusammenfassung: Verwandtschaftsweisen von Schwägern und Schwägerinnen	95
3. AGNATEN UND KOGNATEN	98
3.1 Episode: Ungräfliche Mordtaten, 1594	98
3.2 Definitionen, Begriffe und Konzepte: Agnaten und Kognaten in der Forschung	100
Einleitung: Die Konstituierung von Verwandtschaft	100
Stamm und Name	101
Agnati, cognati und linea collateralis	102
Lignage, maison und famille-souche	104
3.3 Personensample und Kontext	109
Die Agnaten: Die Grafen von Manderscheid	109
Die Kognaten	113
3.4 Ausgangspunkt: Erbfall nach dem Tod des Grafen	
Dietrich VI. von Manderscheid-Schleiden 1593	116
Keine Vorsorge für die Agnaten	116
Besetzungen und Übergriffe	118

Fehdepraxis und ritualisierte Feindschaft	119
3.5 Rechtswege: Agnaten und Kognaten vor Gericht	121
Überblick: Worum geht es in den Gerichtsakten?	121
Zuständigkeiten	123
Bruch des Landfriedens und ungräfliche Mordstücke	125
Natürliche und notdringliche Gegenwehr	129
Lehnsrechte, Landrechte, Gewohnheiten und welsche Bräuche	130
Archiv, Brief und Siegel	138
Mobilien, Silber und Kleinodien	140
Stamm und Name	141
Blut und Fleisch	144
Eine Frage der Ehre	145
Adeligkeit und Gräfflichkeit	147
3.6 Ergebnisse: Nobles sauvages und ihr unvollendetes Haus	149
Kein Erfolg vor den Höchstgerichten	149
Aus Agnaten werden Kognaten	150
Alliance statt filiation	151
Familienpakt der Agnaten	152
Ausblick: Sternberg-Manderscheid	155
3.7 Zusammenfassung: Verwandtschaftsweisen von Agnaten und Kognaten	155
4. ETABLIERTE UND AUSSENSEITER	158
4.1 Episode: Ein edler und ehrenfester Junker, 1561	158
4.2 Definitionen, Begriffe und Konzepte: Etablierte und Außenseiter in der Forschung	161
Einleitung: Die Legitimität von Verwandtschaft	161
Standesungleiche Partnerinnen und Partner	164
Nachkommen standesungleicher Verbindungen: Randmarkierer und integrierte Außenseiter	168
Etablierte und Außenseiter: Umstrittene Figurationen	171
4.3 Personensample und Kontext	173
Die etablierten Grafen und Herren	173
Ernst von der Mark, seine Schwestern, Neffen und Nichten ..	175
Die unstandesgemäße Außenseiterin Catharina Reicherts	178
Franz Anton von der Mark und Maria Catharina Charlotte von Wallenrodt	182
Neue Reichsgrafen: Wonsheim und Wallenrodt	186

Alte Reichsgrafen und neue Fürsten:	
Die Brüder Fürstenberg	191
Kardinal und Favoritin: Ein Arbeitspaar	197
4.4 Ausgangspunkt: Erbfall nach dem Tod des Grafen	
Ernst von der Mark-Schleiden 1654	202
Sorge um Fortbestand von Stamm und Name	202
Vormundschaft als Option auf das Erbe	203
Die päpstliche Legitimation	205
Das väterliche Testament	207
Sollbruchstellen?	211
Alternativen?	212
4.5 Rechtswege: Etablierte und Außenseiter vor Gericht	213
Überblick: Worum geht es in den Gerichtsakten?	213
Zuständigkeit, Lehnsabhängigkeit und Felonie	213
Testamentarische, dative und legitime Vormundschaft	217
Verwandtschaftsgrade, Geburtsrang und Lehnsfolge	228
Ständische qualité, condition und conduite	232
Exkurs Enschringen und Reck: Absteigerin und Aufsteiger ...	238
Exkurs Arenberg: Entfernte Verwandte und ihr NÄherrecht ..	241
4.6 Ergebnisse: Kompromisse und die Etablierung	
des Hauses Mark	245
Erste Verhandlungen und die schrittweise Etablierung	
des Außenseiters	245
Todesfälle, Nachfolge in Schleiden und die Anerkennung	
durch den Kaiser	247
Einigung mit Löwenstein-Wertheim und Arenberg	249
Einigung mit Manderscheid und Janitz	255
Konsolidierung und Neuanfang: Hausvertrag und Karrieren	
in Frankreich	257
Etablierung im französischen Adel	263
4.7 Zusammenfassung: Verwandtschaftsweisen	
von Etablierten und Außenseitern	269
5. ERBTÖCHTER UND REGREDIENTERBEN	273
5.1 Episode: Hofrat Bauer in Göttingen, 1823	273
5.2 Definitionen, Begriffe und Konzepte:	
Erbtöchter und Regredienterben in der Forschung	276
Einleitung: Das Ende von Verwandtschaft	276
Dimensionen von Verwandtschaft und deren Grenzen	277

Kommunikatives und kollektives Gedächtnis: Identitätskapital	279
Erbtöchter und die patrilineare Identität: Agnatische Optionen und hypogame Präferenzen	282
Weiberlehen und dynastische Rason	289
Erbtöchter oder Regredienterben?	290
5.3 Personensample und Kontext	291
Erbtöchter und das neue Haus Arenberg	291
Stolze Gegner und ihr Renversement des alliances: Die Herzöge von Arenberg	295
Serenissimus und seine Räte: Die Fürsten zu Löwenstein-Wertheim	297
Comtes de l'Empire, Rheinbundfürsten, Standesherrn	300
5.4 Ausgangspunkt: Erbfall nach dem Tod des Grafen Louis Engelbert von der Mark-Schleiden 1773	305
Heiratsprojekt in Kriegszeiten	305
Zu viele Erbtöchter, zu wenige Söhne: Konkurrierende patrilineare Identitäten	310
Nachfolge durch die Herzöge von Arenberg	311
Gegenmaßnahmen der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim	313
Unglaubliche Verfolgung – hochschätzbarste Freundschaft ..	316
Ende der Reichsgerichte und neue Instanzenzüge in Preußen oder Hannover	317
5.5 Rechtswege: Erbtöchter und Regredienterben vor Gericht	320
Überblick: Worum geht es in den Gerichtsakten?	320
Kerpen: Nichts zu befürchten	321
Kerpen: Sophistereien und Bagatellen	322
Schleiden und Saffenburg: Abgang Stammens und Namens ..	325
Schleiden und Saffenburg: Allgemeiner und juristischer Sprachgebrauch	327
5.6 Ergebnisse: Gewinner und Verlierer	330
Femina est finis familiae?	330
Von der Reichsgrafschaft zur GmbH	332
5.7 Zusammenfassung: Verwandtschaftsweisen von Erbtöchtern und Regredienterben	334
6. ERGEBNISSE	336

7. QUELLEN UND LITERATUR	342
7.1 Quellen	342
7.2 Gedruckte Quellen	343
7.3 Literatur	348
8. ANHANG	403
Karte	403
Tafel 1: Schwäger und Schwägerinnen	404
Tafel 2: Agnaten und Kognaten	405
Tafel 3: Etablierte und Außenseiter	406
Tafel 4: Exkurse: Enschringen, Reck und Arenberg	407
Tafel 5: Erbtöchter und Regredienterben	408
PERSONENREGISTER	409
SACHREGISTER	426

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde als Dissertation an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fachbereich Geschichte angenommen. Erst- und Zweitgutachterinnen waren Prof. Michaela Hohkamp (Hannover) und Prof. Margareth Lanzinger (Wien). Die Verteidigung fand im Juni 2018 statt. Für die Veröffentlichung habe ich den Text geringfügig überarbeitet.

Gerne erinnere ich mich daran, wie Michaela Hohkamp und ich, damals noch in Berlin, die ersten Pläne für das Dissertationsprojekt schmiedeten. Später begleitete sie meine Arbeit mit großer Aufmerksamkeit und ließ mir doch alle Freiräume. Das Gleiche gilt für Margareth Lanzinger, deren Anregungen für mich immer überaus wertvoll waren.

Bei allen, die mich unterstützt haben, möchte ich mich für ihre Geduld, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft sehr herzlich bedanken. Hierzu gehören besonders Lieve Bické, Guy Lernout und Isabelle Vanden Hove vom Archiv- und Kulturzentrum von Arenberg in Enghien / Edingen, Dr. Claude de Moreau de Gerbehaye und Dr. Dirk Leyder vom Generalstaatsarchiv in Brüssel, Dr. Hans-Werner Langbrandtner vom Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland in Brauweiler sowie Dr. Peter Neu (Bitburg).

Den Herausgeberinnen und Herausgebern der „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ danke ich für ihre konstruktiven Anmerkungen und die Aufnahme meiner Dissertation in ihrer Reihe. Außerdem danke ich Dorothee Rheker-Wunsch und Julia Roßberg vom Böhlau Verlag, die die Veröffentlichung begleiteten, sowie dem Landschaftsverband Rheinland, der die Drucklegung des Bandes großzügig unterstützte.

Ein besonderer Dank gilt meinen lieben Freundinnen und früheren Kolleginnen Sonja Janositz und Charlotte Zweynert, die mir während der ganzen Dissertationszeit beistanden und am Ende diese Arbeit lektorierten und korrigierten, sowie Pascal Dominik Mesecke für seine große Langmut und Unterstützung.

Hannover, im Februar 2021

1. Einleitung

1.1 Verwandtschaft als Streitzusammenhang

Im Jahr 1593 starb Graf Dietrich VI. von Manderscheid-Schleiden, ohne direkte Erben zu hinterlassen. Seine Ehe war kinderlos geblieben, Bruder und Brudersohn waren ihm im Tod vorausgegangen. Einen Nachfolger hatte er nicht bestimmt oder nicht bestimmen können, und so regelte sein Testament in erster Linie das Wittum der Ehefrau. Seine Verwandten hatte Dietrich aufgefordert, sich über das Erbe einvernehmlich zu verständigen – ein frommer Wunsch, wie sich bald zeigen sollte. Die Besitzungen des letzten Grafen von Manderscheid-Schleiden erstreckten sich im deutsch-französisch-niederländischen Grenzraum zwischen Brabant und dem Rheinland mit einem Schwerpunkt in der Eifel.¹ Sie umfassten einen für die Frühe Neuzeit charakteristischen Mix aus Grafschaften und Herrschaften mit unterschiedlichem und zumeist umstrittenem Status, Allode sowie Lehen verschiedener und nicht selten gleichzeitig mehrerer Oberherren, dazu Rechte und Ansprüche, Kondominien und Pfandbesitz. Unmittelbar nach Dietrichs Tod kam es zum Streit unter seinen Verwandten. Zu diesen gehörten seine Witwe, die Witwe seines jüngeren Bruders, deren Töchter und Schwiegersöhne, Dietrichs Schwester Katharina und deren Ehemann, die Nachkommen weiterer schon verstorbener Schwestern und Cousinen sowie Angehörige anderer Linien der Grafen von Manderscheid.² Alte Spannungen traten hervor, die zum Teil politisch-konfessionell aufgeladen waren. Burgen wurden besetzt, Dörfer überfallen, die Auseinandersetzungen, die insgesamt Züge einer Fehde trugen, eskalierten. Die verschiedenen Parteien aktivierten ihre Netzwerke und sicherten sich – auch im weiteren Verlauf – immer wieder die militärische Unterstützung mächtiger Nachbarn und Oberherren. Diese hatten ein Eigeninteresse an den Besitzungen: Zum einen wollten sie ihre Landesherrschaft ausdehnen und festigen, zum anderen strategische Positionen im Grenzraum sichern, schließlich erlebte die Region eine lange fast ununterbrochene Abfolge von Kriegen vom Aufstand in den nördlichen Niederlanden / Achtzigjährigen Krieg bis zu den Koalitionskriegen. Vor allem aber nutzten die Verwandten das Justizwesen, das ihnen weite Spielräume bot. Dabei wurde die ebenfalls typisch frühneuzeitliche Rechts- und Gerichtsvielfalt noch potenziert durch die weite Streuung der Besitzungen sowie die Ressourcen und persönlichen Kontakte, die den Kontrahentinnen und Kontrahenten aus zumeist hohem Adel zur Verfügung standen. Diese wandten sich an die lokalen Lehnshöfe, etwa in den Herzogtümern

1 Siehe Karte im Anhang, S. 403.

2 Siehe Tafel I im Anhang, S. 404.

Brabant und Jülich, ebenso wie an die Höchstgerichte im Reich und in den habsburgischen Niederlanden: das Reichskammergericht, den Reichshofrat und den Großen Rat von Mechelen; zudem schalteten die Grafen und Herren als Reichsstände den Reichstag und die Reichskreise ein. Die Streitigkeiten überdauerten alle diese Institutionen, ein Ende fanden sie erst in den 1840er-Jahren, nun vor den Höchstgerichten in den Königreichen Hannover und Preußen.

Der Konflikt um das Erbe des letzten Grafen von Manderscheid-Schleiden setzte sich in seinem Verlauf aus verschiedenen miteinander verwobenen Aktionen zusammen, die nicht nur als Prozesse vor Gerichten stattfanden, sondern auch außerhalb der Gerichte vorangetrieben, verhandelt und ausgetragen wurden.³ Neben Phasen besonders intensiver Auseinandersetzungen auf mehreren Haupt- und Nebenschauplätzen gab es Zeiten, in denen die Streitigkeiten ruhten, wenn ein vorübergehender Kompromiss erreicht war oder andere Konflikte für die Beteiligten in den Vordergrund rückten. Trotzdem bildeten die Auseinandersetzungen schon für die Zeitgenossen einen großen Streitzusammenhang,⁴ und die längste Verfahrenseinheit umfasst beinahe den gesamten Untersuchungszeitraum.⁵ Unter den Nachkommen von Dietrichs Verwandten wurden manche

3 In seiner Analyse eines 250 Jahre bis zum Ende des Alten Reiches 1806 andauernden Konfliktes zwischen Bauern im Dorf Freienseen im heutigen Hessen und den Grafen zu Solms-Laubach zeichnet Bernhard Diestelkamp exemplarisch die Verschränkung verschiedener Handlungsebenen des Konfliktaustrages nach: Aktionen und Prozesse an beiden Höchstgerichten des Reiches, Vergleiche und Verhandlungen (vorangetrieben von Oberlehns- und Schutzherren, zum Teil unter Leitung von Juristen), direkte Fürsprache beim Kaiser, dazu anfangs parallel ein Schiedsverfahren über die Rechte in dem Kondominium, vgl. Diestelkamp, Bernhard: Ein Kampf um Freiheit und Recht; sowie zusammengefasst Ders.: Landgraf, Reichskammergericht, Kaiser, Reichshofrat.

4 Etwa in dem 1727 erschienenen Werk des kurbrandenburgischen Juristen Christoph Hermann Schweder, vgl. Schweder, Christoph Hermann: *Theatrum Historicum Prætensionum Et Controversiarum Illustrium*, S. 636.

5 Die längste Verfahrenseinheit ist der Mandatsprozess am Reichskammergericht zwischen Freiherr Johann Ludwig von Hohensax und Graf Ernst von der Mark-Schleiden. Mit einem Vorlauf am Höchstgericht der habsburgischen Niederlande, dem Großen Rat von Mechelen, dauerte dieses Verfahren – mehrmals unterbrochen durch Jahrzehnte der Inaktivität – von 1625 bis zum Ende des Alten Reiches und seiner Gerichte im Jahr 1806. Danach wurde der Prozess in Form von Reassumptionsklagen in den 1820er-Jahren an den Gerichten der Königreiche Preußen und Hannover wiederaufgenommen und in den 1830er- und 1840er-Jahren entschieden, vgl. Duisburg, LAV NRW R, Reichskammergericht, Nr. 2908, Johann Ludwig Freiherr von Hohensachsen contra Ernst Graf von der Mark, Mandati cum clausula, 17. Juni 1625 bis 1. Juli 1806. Nach Westphal, Siegrid: Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung, S. 507, betrug die Prozessdauer in der Hälfte der Fälle weniger als ein Jahr, 22 Prozent der Verfahren dauerten zwei bis drei Jahre, in 20 Prozent der Fälle vier bis zehn Jahre. Ähnliche Befunde liefern Freitag, Tobias / Jörn, Nils: Zur Inanspruchnahme der

Ansprüche abgegolten oder aufgegeben, oder sie erloschen, wenn eine genealogische Linie abbrach. Am Ende standen sich noch zwei Parteien gegenüber, der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und der Herzog von Arenberg, die selbst nur am Rande von den Streitigkeiten betroffen waren. Hatten sich Ende des 16. Jahrhunderts die hohen Adeligen noch persönlich bekämpft und in Prozessschriften mit Vorwürfen überschüttet, so waren es 250 Jahre später Räte, Anwälte und Gutachter, die den Konflikt gewohnt professionell vorantrieben. Aus den Reichsfürsten und Reichsgrafen waren Standesherrn geworden, aus den Grafschaften und Herrschaften Privatbesitz und Entschädigungssummen, die für den Status und das Auskommen der Prozessgegner kaum noch eine Rolle spielten.

Diesen Generationen wie Grenzen übergreifenden Erbkonflikt werde ich in der vorliegenden Arbeit als Fallgeschichte nachzeichnen und im Hinblick auf Normen, Praktiken und Logiken von Verwandtschaft untersuchen. Dabei orientiere ich mich an mikrohistorischen Verfahren und nutze die von Norbert Elias konzeptualisierten Figurationen als Analyseinstrumente, die die Grundlage für vier Detailstudien bilden. Ausgangspunkt sollen nicht ein einzelnes Adelshaus, eine Adelsgruppe oder bestimmte Territorien sein, sondern ein Streitzusammenhang: Er bildet – in dieser Form zum ersten Mal – den roten Faden der Untersuchung mit einem prinzipiell offenen Personensample. Schon Karl Schmid forderte, Historikerinnen und Historiker sollten „nicht vom ‚Adelshaus‘ her forschen, sondern müssen vielmehr von den in den Quellen sichtbar werdenden Personen und Familien zum ‚Adelshaus‘ hin forschen“.⁶ So kommen Frauen und Männer gleichermaßen in den Blick – ein wesentlicher Anspruch der Geschlechtergeschichte –, wodurch sich der die Adelforschung noch immer dominierende Fokus auf männliche Linie und Primogenitur revidieren lässt.⁷ Der Streitzusammenhang als Ganzes führt außerdem die Perspektive über ein einzelnes Verfahren oder eine einzelne Institution hinaus. Erst auf diese Weise werden das Zusammenwirken verschiedener Höchstgerichte

obersten Reichsgerichte, S. 122–123. Vgl. auch die Arbeit von Flurschütz da Cruz, Andreas: Zwischen Füchsen und Wölfen, zu einem über 50 Jahre währenden Lehnsprozess zwischen zwei reichsritterschaftlichen Adelshäusern, von dem aus eine umfassende Familien- und Verflechtungsgeschichte nachgezeichnet wird.

- 6 Schmid, Karl: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie, S. 15. Für eine „De-Essentialisierung“ und Historisierung von Dynastie – übertragbar auf das Adelshaus – plädiert Hecht, Michael: Dynastiegeschichte im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, S. 53–56.
- 7 Auch Margareth Lanzinger und Edith Saurer hinterfragen die Fokussierung der Forschung auf die männliche Verwandtschaftslinie sowie die Bedeutung, die der Primogenitur zugeschrieben wird. Hierdurch gerieten alternative Logiken und Praktiken von Verwandtschaft aus dem Blick, vgl. Lanzinger, Margareth / Saurer, Edith: Politiken der Verwandtschaft, S. 8.

sowie der Fortgang eines Rechtsstreites nach dem Ende der Reichsgerichte 1806 sichtbar.⁸ Und wie sich zeigen wird, war es gerade dieser Erbkonflikt, in dessen Verlauf sich Adelshäuser konstituierten, profilierten und gegebenenfalls wieder in Vergessenheit gerieten, in dem Gruppenzugehörigkeiten diskutiert, akzeptiert oder zurückgewiesen wurden und sich die Bezüge zu den umstrittenen Besitzungen grundlegend wandelten.

Ziel der Analyse ist es nicht zuletzt, Verwandtschaft selbst als Streitzusammenhang zu erfassen und sie dadurch historiografisch neu zu perspektivieren. In den meisten Studien zum Adel werden vor allem vermittelnde Aspekte hervorgehoben wie Loyalität und dynastische Räson oder Kohäsion durch Konnubium, gemeinsam genutzte Ressourcen und geteilte Vorstellungen von Ehre und Adeligkeit. Hier scharen sich über Generationen Träger desselben Namens um zumeist männliche Familienoberhäupter;⁹ die langfristigen Familienstrategien führen letztlich zum Erfolg – eine Interpretation, die in einem gewissen Zirkelschluss die ausgewerteten Hausarchive nahelegen.¹⁰ Im Streitzusammenhang und jenseits der Sammlungslogik der Archive ergeben sich ganz andere Geschichten: Loyalitäten sind nicht eindeutig zugewiesen, Handlungserwartungen werden enttäuscht, Eigensinn und Affekte beeinflussen die Wahl von Partnerinnen und Partnern, Ressourcen sind umkämpft, Ehre und Adeligkeit verhandelbar, die Konstituierung und Profilierung eines Adelshauses misslingt oder verliert sich über die Generationen, Frauen

8 Vgl. hierzu auch den Sammelband von Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.): Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jahrhundert.

9 Ein generationengeschichtlicher Ansatz, angelehnt an die Generationensoziologie von Karl Mannheim, bietet für meine Untersuchung keinen analytischen Mehrwert. Zusammengefasst bei Mannheim, Karl: Das Problem der Generation, S. 528: „*Klassenlage und Generationslage* (Zugehörigkeit zueinander verwandter Geburtsjahrgänge) haben also das Gemeinsame, daß sie, als Folge einer spezifischen Lagerung der durch sie betroffenen Individuen im gesellschaftlich-historischen Lebensraume, diese Individuen auf einen bestimmten Spielraum möglichen Geschehens beschränken und damit eine spezifische Art des Erlebens und Denkens, eine spezifische Art des Eingreifens in den historischen Prozeß nahelegen.“ Vgl. hierzu Flurschütz da Cruz, Andreas: Zwischen Füchsen und Wölfen, S. 32–35; Häberlein, Mark / Kuhn, Christian: Einleitung (Generationen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten), S. 9–20; Leonhard, Nina: Generationenforschung; Schneider, Britta: Reich statt Augsburg? Fuggersche Generationenkonflikte vor Gericht. Kritisch zur Verwendung des Generationenbegriffs als analytische Kategorie auch aktuell Schönfuß, Florian: Mars im hohen Haus, S. 72–73.

10 Exemplarisch hierfür Schraut, Sylvia: Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Hingegen liefert eine differenzierte Analyse zum Beispiel Haddad, Élie: *Fondation et ruine d'une „maison“*. Histoire sociale des comtes de Belin. Als umfassende „Streit- bzw. Konfliktgemeinschaft“ (Michael Hecht) erscheinen die Linien der Ernestiner bei Westphal, Siegrid: Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung.

bestimmen das Geschick ihrer Familie und können die Identität ihres Hauses weitertragen, Strategien scheitern – oft genug am biologischen Zufall.¹¹

1.2 Forschungsfelder, Konzepte und Begriffe

Im Folgenden stelle ich die wichtigsten Forschungszusammenhänge vor, in denen ich meine Arbeit verorte. Dabei möchte ich jedoch nicht die Entwicklung dieser Bereiche detailliert nachzeichnen, sondern beschränke mich auf jüngste Trends und wichtigste Ansätze, die einerseits meine Arbeit unmittelbar beeinflusst haben und zu denen ich andererseits mit meiner Studie selbst beitragen kann.

Historische Verwandtschaftsforschung

Mit der Untersuchung eines Erbkonfliktes im hohen Adel des Alten Reiches schließe ich zunächst an die Historische Verwandtschaftsforschung an.¹² Diese versteht Verwandtschaft nicht mehr als eine Zeiten und Kulturen übergreifende Struktur oder biologische Determinante, die sich wie selbstverständlich aus Heirat und Abstammung ergibt. Vielmehr wird Verwandtschaft als eine historisch wie kulturell höchst diversifizierte und wandelbare gesellschaftliche Formation begriffen, die zudem andere Formen der Gruppenbildung wie etwa

11 Zum Begriff der Strategie und zum Einfluss des biologischen Zufalls siehe unten S. 22, Fußnote 28.

12 Zur Ausbildung der Historischen Verwandtschaftsforschung als eigenständiges geschichtswissenschaftliches Feld und zu deren weiterer Entwicklung vgl. den Forschungsüberblick bei Lanzinger, Margareth: *Verwaltete Verwandtschaft*, S. 15–21. Vgl. auch Lanzinger, Margareth / Fertig, Christine: *Perspektiven der Historischen Verwandtschaftsforschung*. Grundlegend ist immer noch der Überblick von Gestrich, Andreas / Krause, Jens-Uwe / Mitterauer, Michael: *Geschichte der Familie*. Interessant im Hinblick auf meine Arbeit ist Michael Mitterauers Auseinandersetzung mit der sogenannten Schmid-Duby-These. Diese beschreibt – so Mitterauer – einen Wandel am Übergang zum Hochmittelalter von einer „horizontal erlebten“ zu einer „vertikal organisierten“ Verwandtschaft, in dessen weiterer Folge sich schließlich Adelsgeschlechter als patrilineare Verwandtschaftsverbände konstituiert hätten. Dagegen weist Mitterauer zum einen auf die gleichbleibende Bedeutung von Frauen und der durch sie vermittelten Verwandtschaft hin, zum anderen auf die begriffliche Parallelisierung von väterlichen und mütterlichen sowie Heirats- und Blutsverwandten. Dies spräche ebenso wie das Aufkommen der geistlichen Verwandtschaft etwa durch Patenschaften für eine Intensivierung gerade der horizontalen Beziehungsebene, vgl. Mitterauer, Michael: *Mittelalter*, S. 160–163 und 355–356. Vgl. auch Ders.: *Geistliche Verwandtschaft*.

Patenschaften umfassen kann.¹³ Als generellen Anspruch haben die Arbeiten aus diesem Bereich den immer wieder behaupteten und spätestens am Übergang zur Moderne angesetzten Bedeutungsverlust von Verwandtschaft widerlegt.¹⁴ Mit Verwandtschaft als Analysekategorie lassen sich gesellschaftliche wie politische Entwicklungslinien der europäischen Geschichte nachverfolgen, die nicht von einem Niedergang der Verwandtschaft geprägt sind, sondern von einer Reihe langfristiger Transformationsprozesse.¹⁵

-
- 13 Vgl. Rexroth, Frank / Schmidt, Johannes F. K.: Freundschaft und Verwandtschaft, S. 11–12. Gegen die Konzentration der Verwandtschaftsforschung auf Abstammungs- und Heiratsbeziehungen auch Jussen, Bernhard: Künstliche oder natürliche Verwandtschaft?, S. 43–44. Speziell zu Patenschaft vgl. Alfani, Guido: Geistige Allianzen; Mitterauer, Michael: Geistliche Verwandtschaft; Ders.: Mittelalter, S. 186–196.
- 14 Vgl. die pointierte Zusammenfassung von Teuscher, Simon: Verwandtschaft in der Vormoderne, S. 85–86: „Die ältere Literatur erweckt vielfach den Eindruck, die Verwandtschaft sei während praktisch jeder Epoche der europäischen Geschichte im Begriff gewesen, ihre frühere Bedeutung zu verlieren. Schon im Hochmittelalter degradierte die lateinische Kirche die Verwandtschaft zur Bedeutungslosigkeit, so Jack Goody. Jacques Heers und Philippe Braunstein postulierten, dass die aufsteigenden Stadtgemeinden im Spätmittelalter die hergebrachten verwandtschaftlichen Klans zerschlugen. Gemäß Lawrence Stone tat dies der Staatsbildungsprozess der Frühen Neuzeit. Und Historiker ohne Zahl haben die Industrialisierung und Urbanisierung nach 1800 dafür verantwortlich gemacht, dass die Verwandtschaft ihre frühere Bedeutung verlor. Man ist versucht zu fragen, wie denn die Verwandtschaft nach jedem ihrer Bedeutungsverluste weiterhin wichtig genug sein konnte, um vor einem neuerlichen dramatischen Niedergang zu stehen. [...] Spätestens die Gründerväter der Soziologie integrierten den Bedeutungsverlust der Verwandtschaft in ihre evolutionistischen Theorien über Abfolgen unterschiedlicher Gesellschaftstypen und machten diesen zum Grundmotiv ihrer Modernisierungserzählungen.“ Dazu auch Jussen, Bernhard: Perspektiven der Verwandtschaftsforschung; Lanzinger, Margareth / Saurer, Edith: Politiken der Verwandtschaft, S. 12–14; Lipp, Carola: Verwandtschaft – ein negiertes Element in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts; Mathieu, Jon: Verwandtschaft als historischer Faktor.
- 15 Vgl. die programmatische Einführung von Sabeen, David Warren / Teuscher, Simon: Kinship in Europe. Die Autoren machen unter anderem verschiedene Entwicklungen aus, zunächst zwischen Hochmittelalter und Früher Neuzeit die allmähliche Ablösung einer breiten horizontalen Verwandtschaftskonzeption durch Praktiken und Logiken, die eher auf die Patrilinie und den Verband der Agnaten fokussierten, ebd., S. 4–5. Diese auf die Vertikale konzentrierte Verwandtschaft mit ihrer Betonung von Abstammungslinien, Hausdenken sowie Erb- und Nachfolge sei dann in einem zweiten Transformationsprozess an der Wende zur Neuzeit abgelöst worden durch Muster, die sich eher um (Heirats-)Verbindungen und gefühlsmäßige Nähe innerhalb eines immer enger verflochtenen sozialen und familiären Netzwerkes bildeten, ebd., S. 16. Die veränderte, aber gleichbleibend wichtige Rolle von Verwandtschaft widerspreche den überkommenen Modernisierungsnarrativen, so Sabeen und Teuscher: Die sich formierenden Milieus und Klassen des 19. Jahrhunderts gründeten wesentlich auf diesen engen verwandtschaftlichen Verbindungen. Innerhalb dieser Netzwerke wurde Kapital – soziales wie ökonomisches – angehäuft und weitergetragen, hier

Die Implikationen von Verwandtschaft als Feld, Faktor und Kategorie des Politischen lassen sich besonders gut am Adel verdeutlichen,¹⁶ noch dazu im Setting eines Erbschaftsstreites: In den Kontroversen um das Erbe des letzten Grafen von Manderscheid-Schleiden wurden nicht nur Reichsstandschaft und Lehnshörigkeiten diskutiert sowie weitgespannte politische Netzwerke aktiviert.¹⁷ Der Erbstreit hatte außerdem einen unmittelbaren Anteil an großen zeitgenössischen Konflikten wie dem Aufstand in den nördlichen Niederlanden / Achtzigjährigen Krieg an der Wende zum 17. Jahrhundert, dem Jülich-Klevischen Erbfolgestreit in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, den Kriegen Ludwigs XIV. im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts und zu Beginn des 18. Jahrhunderts sowie den Koalitionskriegen an der Wende zum 19. Jahrhundert.¹⁸ In diesen Auseinandersetzungen bezogen die Akteurinnen und Akteure jeweils Position und unterstützten bzw. widerstanden den Integrationsbemühungen der beteiligten Mächte in deren Einfluss- und Herrschaftsbereich. Daneben treten im Streitzusammenhang andere zeittypische religiöse, politische und wirtschaftliche Problemfelder hervor, etwa lehnsrechtliche Unklarheiten, konfessionelle Spannungen, der versuchte Ausbau der Landesherrschaft auf Kosten kleinerer Territorien sowie die sich aus geografischer Nähe ergebende Konkurrenz um lokalen Einfluss und lokale Ressourcen. Meine Untersuchung wird zeigen, dass diese Konfliktlagen nicht losgelöst von ihrem Verwandtschaftskontext zu verstehen sind. Vielmehr wurden sie in verwandtschaftlichen Beziehungen begründet, vorangetrieben und ausgetragen. Hierbei werden die produktive Kraft und die Machtwirkungen deutlich, die von Verwandtschaft als politischer und ökonomischer Handlungsressource sowie zentralem Ordnungsmuster der Gesellschaft ausgehen.

bildete und reproduzierte sich die geistige, politische und wirtschaftliche Elite, ebd., S. 24. Vgl. auch Sabeau, David Warren: *From Clan to Kindred*.

- 16 Vgl. etwa Hohkamp, Michaela: *Transdynasticism*, S. 128–143. Dies gelte aber nicht nur für den Adel, wie Margareth Lanzinger und Christine Fertig betonen, sondern genauso für andere gesellschaftliche Gruppen: Im Sinne einer Kulturgeschichte des Politischen fassen die Autorinnen Verwandtschaft als allgemeine politische Handlungsressource, vgl. Lanzinger, Margareth / Fertig, Christine: *Perspektiven der Historischen Verwandtschaftsforschung*, S. 22.
- 17 Zur Netzwerkforschung in vormodernen Kontexten vgl. jüngst Heusinger, Sabine von: *Amt – Familie – Netzwerk*, besonders S. 23–24, Fußnote 2. Kritisch zur Konzeptualisierung von Verwandtschaft als Netzwerk Guzzi-Heeb, Sandro: *Verwandtschaft, politische Netzwerke und soziale Milieus*, S. 111. Zu Vernetzung und Verknüpfung vgl. auch Jancke, Gabriele / Schläppi, Daniel: *Einleitung: Ressourcen und eine Ökonomie sozialer Beziehungen*, S. 22. Zum Netzwerk im „mikropolitischen Spiel“ vgl. Reinhard, Wolfgang: Paul V. Borghese, S. 8–9.
- 18 Vgl. Engelbrecht, Jörg: *Ein hortus bellicus*, S. 15–25; Lynn, John Albert: *The wars of Louis XIV*; Rutz, Andreas: *Der Westen des Reiches als Kriegsschauplatz und Erfahrungsraum*.

Adelsgeschichte und Rechtsgeschichte

Als Analyse eines Erbschaftsstreites im hohen Adel, der langwierige Prozesse nach sich zog, ist meine Arbeit auch am Schnittpunkt von Adelsgeschichte und Rechtsgeschichte angesiedelt. Beide Forschungskontexte haben in den letzten Jahren unter dem Einfluss kultur- und sozialgeschichtlicher Ansätze eine Neuausrichtung erfahren.¹⁹ So nutzen mittlerweile zahlreiche Untersuchungen zum Adel Pierre Bourdieus Konzepte von Habitus und Kapitalsorten, hier besonders im Hinblick auf soziales und symbolisches Kapital.²⁰ Genauso ist eine an Michel Foucault angelehnte Vorstellung von Diskursen und ihren Machtwirkungen in den allgemeinen wissenschaftlichen Sprachgebrauch eingegangen.²¹ In einer methodischen Vielfalt, die Kategorien und Vorgehensweisen unter anderem aus Soziologie, Anthropologie und Semiotik verbindet, bieten sich symbolische Praktiken, diskursive Ereignisse und kulturelle Ausdrucksformen als Forschungssettings an. Gegen überkommene Ordnungsvorstellungen zum Adel werden Pluralität, Konkurrenz und Eigensinn betont.²²

Unter ähnlichen Vorzeichen hat die Rechtsgeschichte ihre Perspektiven über Rechtstheorie, Rezeptions- und Institutionengeschichte hinaus erweitert.²³ Angeregt

-
- 19 Vgl. den Forschungsüberblick bei Baumann, Anette / Jendorff, Alexander: Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en), S. 9–14. Aktuelle Forschungsperspektiven zu Dynastien – und Adel – bei Hecht, Michael: Dynastiegeschichte im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Zum 19. und 20. Jahrhundert vgl. Wienfort, Monika: Historische Adelforschung.
- 20 Zur Rezeption Pierre Bourdieus in der Geschichtswissenschaft vgl. etwa Füßel, Marian: Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Gegen den dem Habitus-Konzept unterstellten Determinismus und den Vorwurf der Unmöglichkeit historischen Wandels vgl. Lorenz, Maren: Das Rad der Gewalt, S. 28.
- 21 Zur Rezeption Michel Foucaults in der Geschichtswissenschaft vgl. etwa Maset, Michael: Diskurs, Macht und Geschichte.
- 22 Baumann, Anette / Jendorff, Alexander: Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en), S. 9–10; Jussen, Bernhard: Der Name der Witwe, S. 25; Wienfort, Monika: Historische Adelforschung, Abschnitt 2.
- 23 Baumann, Anette / Jendorff, Alexander: Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en), S. 10–14. Kritischer urteilt Wieland, Christian: Nach der Fehde, S. 39: „Die Geschichte des Rechts der Juristen ist in erster Linie nach wie vor eine Dogmengeschichte: die Aneinanderreihung juristischer Normen mit der Absicht, die Vorgeschichte des eignen, des gegenwärtigen Rechtssystems darzustellen. [...] Häufig ist den genuin juristischen Arbeiten zur Rechtsgeschichte eine sehr langfristige Perspektive eigen, wie sie in der allgemeinen Geschichtswissenschaft – auf jeden Fall im Rahmen einer Spezialuntersuchung – kaum denkbar wäre.“ Zu Krise und Wandel der Rechtsgeschichte vgl. auch Dipper, Christof: Geschichtswissenschaft und Rechtsgeschichte, S. 279–283. Pointiert formulieren Burgdorf, Wolfgang / Zwierlein, Cornel A.: Zwischen den Stühlen, S. 298: „Von dem Gedanken, potenziell ‚die‘ Weltrechtsgeschichte in notwendig dünner Form in Lehre und Prüfung

unter anderem durch die Kriminalitätsforschung wendet sie sich verstärkt den Akteurinnen und Akteuren in Justizwesen und Prozessen zu, ihrer Sprache, ihren Handlungsmöglichkeiten und ihren Netzwerken. Daneben werden alternative Formen der Konfliktbewältigung jenseits oder parallel zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die Analyse miteinbezogen. Eingeordnet in die neuere Verfassungs-, Politik- und Sozialgeschichte erfahren das frühneuzeitliche Gerichtswesen und hier besonders die Höchstgerichte – genau wie der Adel – eine Neubewertung jenseits veralteter Narrative von Blockade und Niedergang.²⁴

Gegen eine Krisenerzählung, die den Adel als Verlierer im Zuge der Ausbildung des modernen Staates und des Aufstiegs des Bürgertums beschrieben hat – verbunden mit dem mittlerweile als überholt angesehenen Absolutismus-Modell²⁵ –, sieht die neuere Forschung den europäischen Adel eher als Mitgestalter und Profiteur in einem langen Transformationsprozess an der Wende zur Moderne. So fasst Hamish M. Scott zusammen, „that the most appropriate description of the élite’s fortunes during these [...] centuries are not ‚crisis‘ and ‚decline‘, but ‚consolidation‘ and ‚transformation‘. Whatever political, social and economic difficulties the nobility had faced in the decades since 1600, by the later-eighteenth century they were everywhere not only firmly entrenched but perhaps even in a more powerful position“.²⁶ Als ein wesentlicher Faktor wird hierbei der Dynastizismus als Antriebskraft nicht nur der großen Herrscherhäuser,²⁷ sondern von Elitefamilien allgemein

zu behandeln, wird kein Abstand genommen. Das liegt an dem institutionellen Rahmen der Rechtsgeschichte: Sie muss immer in der Gegenwart ‚ankommen‘. Rechtsgeschichte ordnet die Vergangenheit, indem gleichsam festgezurrte Leinen in den Zeitraum zurückgespannt werden, an denen dann unfertige Vorstufen der heute geltenden Normen mit Wäscheklammern festgemacht sind.“

- 24 Baumann, Anette / Jendorff, Alexander: Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en), S. 11. Einen ausführlichen und aktuellen Forschungsüberblick zu den Höchstgerichten des Alten Reiches bieten Denzler, Alexander / Franke, Ellen / Schneider, Britta: Einleitung (Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen), S. 3–29. Vgl. auch Auer, Leopold / Ogris, Werner / Ortlieb, Eva (Hrsg.): Höchstgerichte in Europa; Oestmann, Peter: Einleitung. Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Alten Reich; Westphal, Siegrid / Ehrenpreis, Stefan: Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung.
- 25 Vgl. etwa den Sammelband von Asch, Ronald G. / Duchhardt, Heinz (Hrsg.): Der Absolutismus – ein Mythos?
- 26 Scott, Hamish M. / Storrs, Christopher: Introduction: The Consolidation of Noble Power in Europe, S. 8–9. Vgl. auch Asch, Ronald G.: Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie?; Henshall, Nicholas: The Zenith of European Monarchy and its Elites, S. 17–27; Scott, Hamish M.: Dynastic Monarchy and the Consolidation of Aristocracy.
- 27 Vgl. etwa den Sammelband von Babel, Rainer / Braun, Guido / Nicklas, Thomas (Hrsg.): Bourbon und Wittelsbach: Neuere Forschungen zur Dynastiegeschichte. Vgl. auch Weber, Wolfgang: Dynastiesicherung und Staatsbildung. Gegen die Konstruktion von Dynastien als kollektive Akteure und das modernisierungstheoretische Narrativ von deren „Verstaatlichung“

diskutiert, also die mehr oder weniger stark ausgeprägte Tendenz zur Profilierung von distinkten Hausidentitäten, Interessen und Strategien.²⁸ Die gesamt-europäische Perspektive, die der Untersuchung etwa von Verwandtschaftsweisen der königlichen Dynastien innewohnt, findet ihre Entsprechung in dem steigenden

zuletzt Hecht, Michael: *Dynastiegeschichte im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, S. 54–55.

- 28 Vgl. etwa den Sammelband von GeEVERS, Liesbeth / Marini, Mirella: *Dynastic Identity in Early Modern Europe*. Vgl. auch Rowlands, Guy: *The Dynastic State and the Army under Louis XIV*, S. 9–17. Bezogen auf eine „Neue Dynastiegeschichte“ warnt Robert Oresko davor, die „Hausmentalität“ zu überschätzen. Die Identifikation von Verwandten in männlicher Linie mit einer Dynastie sowie die Unterordnung unter einem Familienoberhaupt und gemeinsamen langfristigen Zielen sei für das politische Denken europäischer Souveräne in Spätmittelalter, Früher Neuzeit und darüber hinaus zwar von großer Bedeutung gewesen, doch habe es daneben andere einflussreiche Verwandtschaftsweisen gegeben, die sich über Frauen konstituierten, vgl. Oresko, Robert: *The marriages of the nieces of Cardinal Mazarin*, S. 15. Genauso Lanzinger, Margareth / Saurer, Edith: *Politiken der Verwandtschaft*, S. 8. Vgl. hierzu auch Wunder, Heide: *Geschlechterverhältnisse und dynastische Herrschaft in der Frühen Neuzeit*. Den Begriff der Strategie hat Natalie Zemon Davis ausführlich diskutiert: Die allgemein hohe Kindersterblichkeit machte die Zukunft ungewiss, zudem entstanden durch die häufigen Wiederverheiratungen komplexe Familienstrukturen aus Stiefeltern sowie Halb- und Stiefgeschwistern, die klare Loyalitätszuweisungen erschwerten. Hierfür finden sich im Personensample dieser Arbeit viele Beispiele, etwa bei den drei Ehen der Elisabeth von Palant, Gräfin von Culemborg, die aus allen Verbindungen – unter anderem mit einem Witwer mit Kindern – eigene Nachkommen sowie einen streitbaren und bald wieder verheirateten Witwer hinterließ. Da sich auch dessen zweite Ehefrau als Witwe wiederverheiratete, umfasste die Generation der Halb- und Stiefgeschwister gut 70 Jahre. Elisabeths eigene Kinder stritten jahrzehntelang um das Erbe, was zu Teilungen in Siebtel- und schließlich Vierzehntel-Portionen führte, siehe unten den Exkurs Arenberg: *Entfernte Verwandte und ihr NÄherrecht*, S. 242. Dennoch schlägt Davis vor, „das Familienleben der frühen Neuzeit in Begriffen von Strategie, Identität und Ordnung zu charakterisieren, zumindest als Trend – wenn nicht als Faktum –, der alle Familien betraf und ein zunehmend überzeugendes kulturelles Ideal für Familien oberhalb der Stufe der ganz armen bildete“, Davis, Natalie Zemon: *Die Geister der Verstorbenen*, S. 19. Denn trotz aller Unwägbarkeiten sowie den immer zu berücksichtigenden regionalen und standesspezifischen Unterschieden identifiziert Davis für das Familienleben der Frühen Neuzeit drei generelle Entwicklungslinien: „Erstens ein neues Verständnis der Beziehungen zwischen den Lebenden und den Toten, d. h. ein neuartiges Gefühl für die Bahn, die das Geschick einer Familie in der historischen Zeit nimmt. Zweitens ein schärferes Gefühl für die Grenzen um die unmittelbare Familie als einem privilegierten Ort für Identität, Befriedigung und Belohnung. Und drittens einen klaren Sinn für die richtige Ordnung der planenden Familie, im Idealfall in Übereinstimmung mit Frau und Kindern, aber mit der auf den Vater übergegangenen Souveränität“, ebd., S. 26. Zu Familienstrategien als „Ensembles miteinander verknüpfter Entscheidungen“ vgl. Hareven, Tamara K.: *Familie, Lebenslauf und Sozialgeschichte*, S. 25–27.

Interesse an transterritorialen bzw. transregionalen Adelshäusern und -gruppen,²⁹ zu denen man auch viele Akteurinnen und Akteure dieser Studie rechnen kann.

Zu den wichtigen Erkenntnissen der jüngeren Adels- und Rechtsgeschichte, die für meine Untersuchung grundlegend sind, gehören: *erstens* die Ausdifferenzierungen und Dynamiken innerhalb des Adels, der zu keinem Zeitpunkt einen homogenen Stand bildete,³⁰ *zweitens* die Rechts- und Gerichtsvielfalt der Frühen Neuzeit mit ihrem Nebeneinander verschiedener Normbestände und Rechtskulturen sowie die Bedeutung außergerichtlicher Konfliktaustragung und -regulierung,³¹ unter anderem auch in diesem Zusammenhang *drittens* die Spielräume, die sich Akteurinnen und Akteuren in einem Grenzraum boten,³² *viertens* die Gegenüberstellung von Norm und Praxis sowie die Notwendigkeit, diese konsequent zu historisieren,³³ *fünftens* das Konzept der Justiznutzung und die Rolle

29 Vgl. etwa die Sammelbände von Godsey, William D. / Hyden-Hanscho, Veronika (Hrsg.): Das Haus Arenberg und die Habsburgermonarchie; Johnson, Christopher H. / Sabean, David Warren / Teuscher, Simon / Trivellato, Francesca (Hrsg.): Transregional and Transnational Families in Europe and Beyond. Jonathan Spangler schlägt vor, dass „in the context of comparative princely court cultures, perhaps it might even be better to coin a new expression, ‚trans-aulic‘“, Ders.: Transferring Affections: Princes, Favourites and the Peripatetic Houses of Lorraine and Beauvau as Trans-Regional Families, S. 636.

30 Zu Heterogenität und Distinktionspraktiken des Adels vgl. etwa Arndt, Johannes: Zwischen kollegialer Solidarität und persönlichem Aufstiegsstreben, S. 119–125; Asch, Ronald G.: Einleitung (Adel in Südwestdeutschland und Böhmen), S. XV; Wrede, Martin: Vom Hochadel bis zum Halbadel. Vgl. allgemein auch Schulze, Winfried: Die ständische Gesellschaft; Weller, Thomas: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft.

31 Vgl. Oestmann, Peter: Rechtsvielfalt vor Gericht. Hierzu gehört auch die „Koexistenz von Justiz und Kampf“, die Christan Wieland im Hinblick auf die Fehde herausgearbeitet hat, vgl. Wieland, Christian: Selbstzivilisierung zur Statusbehauptung, S. 346. Zur Gerichtsvielfalt vor allem mit Blick auf die Ebene unterhalb der Höchstgerichte Amend-Traut, Anja / Bongartz, Josef / Denzler, Alexander / Franke, Ellen / Stodolkowitz, Stefan Andreas: Rechtsvielfalt und Gerichtslandschaften. Zum Zusammenspiel gerichtlicher wie außergerichtlicher Konfliktbewältigung vgl. die Beiträge im Sammelband von Cordes, Albrecht (Hrsg.): Mit Freundschaft oder mit Recht?; sowie Schenk, Tobias: Vom Reichshofrat über Cocceji zu PEBBSY. Zum Konzept der Infrajustiz vgl. Härter, Karl: Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Strafgerichte; Loetz, Francisca: L'infrajudiciaire.

32 Vgl. Duerloo, Luc: Nobility, Institutional Horizons, and National Identities; Spangler, Jonathan: Those in Between; Ders.: The Society of Princes.

33 Vgl. Sabean, David Warren: From Clan to Kindred, S. 37. Ein Beispiel liefert Siegrid Westphal mit ihrer Untersuchung zur Rechtspraxis der Geschlechtsvormundschaft, die gegen das aus den Rechtsnormen abgeleitete Bild einer generellen Unterordnung die tatsächliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Frauen und deren Teilhabemöglichkeiten an Herrschaft herausstellt, vgl. Westphal, Siegrid: Eigentums- und Besitzstreitigkeiten. Vgl. auch Hindersmann, Ulrike: Rechtsnorm und Rechtspraxis der Kunkellehen.

des Rechtswesens als Kommunikationsplattform³⁴ sowie *sechstens* der Prozess

34 Vgl. Baumann, Anette / Jendorff, Alexander: Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en), S. 13. Zum Konzept erstmals Dinges, Martin: Justiznutzungen. Zur Anwendung unter anderem Haddad, Élie: *Faire du mariage un acte favorable*; Westphal, Siegrid: *Dynastische Konflikte der Ernestiner*, S. 230–231; Wieland, Christian: *Selbstzivilisierung zur Statusbehauptung*, S. 346–347. Eine Diskussion des frühneuzeitlichen Justizwesens im Hinblick auf die Systemtheorie von Niklas Luhmann, besonders die Theorie der „Legitimation durch Verfahren“ erscheint mir nur bedingt fruchtbar, vgl. hierzu den Sammelband von Stollberg-Rilinger, Barbara / Krischer, André (Hrsg.): *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen*. So bedarf etwa die Reduzierung auf einen Akzeptanz-Mechanismus oder -Faktor nicht der Luhmann'schen Begrifflichkeiten, vgl. ebd., den Beitrag von Brakensiek, Stefan: *Legitimation durch Verfahren?*, S. 364. Die Ausdifferenzierung als „eine entscheidende Vorbedingung für die Autonomie eines Verfahrens“, so Loewenich, Maria von: *Amt und Prestige* (2019), S. 14, steht im Widerspruch zur engen Verzahnung von gerichtlichen und außergerichtlichen Aktionen, wie sie die Forschung herausgearbeitet hat und wie sie auch in meiner Fallgeschichte deutlich wird. Diese Ebenen sollten stets zusammen betrachtet werden, schließlich stellen sie nur gemeinsam für die Justiznutzerinnen und -nutzer ein akzeptables und zielführendes „Angebot“ dar. Hinzu kommen die ohnehin nicht eindeutige Abgrenzung der Justiz von Regierung und Verwaltung, was besonders für den Reichshofrat evident ist, sowie der Bereich der Infrajustiz. Wenn Luhmann etwa formuliert: „Nicht die vorgeprägte konkrete Form, die Geste, das richtige Wort treiben das Verfahren voran, sondern selektive Entscheidungen der Beteiligten, die Alternativen eliminieren, Komplexität reduzieren, Ungewißheit absorbieren oder doch die unbestimmte Komplexität aller Möglichkeiten in eine bestimmbare, greifbare Problematik verwandeln“, Luhmann, Niklas: *Legitimation durch Verfahren*, S. 40, so beschreibt er genau die gegenteiligen Mechanismen, die den Erfolg und Nutzen des frühneuzeitlichen gerichtlichen wie außergerichtlichen Konfliktaustrags ausmachten. Und weiter heißt es bei Luhmann: „Verfahren sind in der Tat soziale Systeme, die eine spezifische Funktion erfüllen, nämlich eine einmalige verbindliche Entscheidung zu erarbeiten, und dadurch von vornherein in ihrer Dauer begrenzt sind“, ebd., S. 41. Hierzu hat die Frühnezeitforschung unlängst festgestellt, dass es in den – oft langwierigen – Prozessen nicht unbedingt um endgültige Entscheidungen und deren Durchsetzung ging. Darüber hinaus erlaubten Komplexität und Unbestimmtheit eine Flexibilität, die den Bedingungen einer auf Konsens und Kompromiss begründeten sozialen und politischen Ordnung entgegenkam. Von Loewenich weist schließlich die zahlreichen personalen und politischen Verflechtungen der Kammerrichter nach, sodass auch in diesem Kontext von Autonomie nicht die Rede sein kann, vgl. Loewenich, Maria von: *Amt und Prestige* (2019), S. 228–230. (Zu Unabhängigkeit und Kontrolle der beiden Höchstgerichte im Alten Reich vgl. auch Amend-Traut, Anja: *External and Internal Control of the Imperial Chamber Court*; Sellert, Wolfgang: *New Findings Regarding the Influence of the Ruler on the Supreme Jurisdiction in the Holy Roman Empire of the German Nation*.) Worin liegt also der Mehrwert der Luhmann'schen Theorie? Stollberg-Rilinger sieht ihn „ex negativo“: Der Idealtypus des modernen – vermeintlich – autonomen Verfahrens, den Luhmann erfassen will, solle den Blick auf frühneuzeitliche Verhältnisse schärfen, vgl. Stollberg-Rilinger, Barbara: *Einleitung*, S. 12–13. Meines Erachtens sollte sich eine historische Analyse jedoch vielmehr bemühen, historische Phänomene aus sich selbst heraus zu verstehen, und sie nicht

der Verrechtlichung sozialer Konflikte als gesamtgesellschaftliches Phänomen.³⁵

Erbe als wandelbares Übertragungskonzept

Ebenso wie Verwandtschaft, Adel und Recht unterliegen die Konzepte, Normen und Praktiken von Erbe einem historischen Wandel. Diese bilden zu jeder Zeit Vorstellungen sozialer Ordnung ab, reproduzieren und legitimieren diese, können aber auch zu Veränderungen beitragen.³⁶ So konnte die Durchsetzung der Primogenitur die Konstituierung von Adelshäusern stützen, während in entgegengesetzter Richtung der *Code civil* eine gleichmäßige Erbteilung begünstigte, um die Kumulation von ererbtem Besitz zu verhindern. Wie in der Gegenwart waren es in der Vormoderne in erster Linie Verwandte, die den Nachlass der Verstorbenen erhielten. Doch galt nicht die gesamte Hinterlassenschaft als Erbe im heutigen Sinn. Vielmehr muss man zwischen verschiedenen Vermögensmassen differenzieren, die mit einer ganzen Bandbreite unterschiedlicher Eigentumsrechte verbunden waren (Allode und Lehen, Liegenschaften und Mobilien, Ganerbschaften und Fideikommiss etc.) und durch diverse Übertragungsformen weitergegeben wurden (Belehnung, Seniorat, Primogenitur, die Beschränkung der sogenannten Gerade auf die weibliche Linie etc.).³⁷ Die verschiedenen Rechts- und Übertragungsformen konnten wiederum strategisch angepasst werden, um Verwandtschaftsgruppen gezielt zu gestalten. Zudem müssen bei der Analyse regionale Unterschiede sowie ständische und geschlechtsspezifische Zuordnungen berücksichtigt werden.³⁸

Dies entspricht ganz den Quellenbefunden in der vorliegenden Arbeit: Die Besitz- und Nachfolgerechte von unstandesgemäßen Nachkommen, Erbtöchtern, Regredienterbinnen und Regredienterben wurden ebenso diskutiert wie der Status

in einer ahistorischen Verkürzung als defizitären Ausgangspunkt einer teleologischen Entwicklung setzen, vgl. hierzu auch die Kritik von Reinhard, Wolfgang: Schlusskommentar, S. 561.

35 Erstmals bei Schulze, Winfried: Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte, S. 300–301. Und in jüngerer Zeit Stollberg-Rilinger, Barbara: Rang vor Gericht, S. 417–418; Wieland, Christian: Nach der Fehde, S. 48.

36 Vgl. Lanzinger, Margareth: Das gesicherte Erbe, S. 21–24; Dies. / Fertig, Christine: Perspektiven der Historischen Verwandtschaftsforschung, S. 14.

37 Gottschalk, Karin: Erbe und Recht, S. 85–98. Vgl. auch Brakensiek, Stefan: Generationengerechtigkeit?, S. 10–16, sowie die anderen Beiträge im Sammelband von Brakensiek, Stefan / Stolleis, Michael / Wunder, Heide (Hrsg.): Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850.

38 Lanzinger, Margareth: Das gesicherte Erbe, S. 219–257, weist in ihrer Untersuchung einer Landgemeinde in (Süd-)Tirol zwischen 1700 und 1900 eine ganze Reihe verschiedener Erb- und Übertragungspraktiken nach wie Anerbenrecht, Erbteilung, gemeinsamer Besitz, spezifische Regelungen für bestimmte Berufsparten usw.